

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft (10. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 14/5927 –

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Saatgutverkehrsgesetzes

A. Problem

Mit dem Gesetzentwurf soll das Saatgutrecht zur weiteren Harmonisierung an geänderte EG-Rechtsvorschriften, an aktuelle Entwicklungen in der Saatgutwirtschaft sowie in einzelnen Regelungen an den bereits im Sortenschutzgesetz verwendeten Wortlaut angepasst werden.

B. Lösung

1. Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 14/5927 in der Ausschussfassung.

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS

2. Annahme einer Entschließung.

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Die vorgesehenen sachlichen Änderungen des Saatgutverkehrsgesetzes und die auf Grund des Gesetzes zu erlassenden Rechtsverordnungen führen zu einer Ausweitung der behördlichen Tätigkeit bei Bund und Ländern.

Der genaue Umfang der zu erwartenden Kosten des Bundes und der Länder ist derzeit nicht quantifizierbar, weil wesentliche Durchführungsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft noch ausstehen und damit das Ausmaß der erforderlichen behördlichen Tätigkeiten nicht überschaubar ist. Einen Teil ihrer jeweiligen Kosten können Bund und Länder jedoch durch Gebühren decken.

E. Sonstige Kosten

Sowohl durch zusätzliche Anforderungen beim Inverkehrbringen bestimmten Saatgutes als auch durch Gebühren für zusätzliche Prüfungen ist im Einzelfall voraussichtlich mit zusätzlichen Belastungen für die betroffenen Wirtschaftskreise zu rechnen. Da wesentliche Durchführungsbestimmungen der Europäischen Gemeinschaft zur Änderungsrichtlinie noch ausstehen, lässt sich der Umfang der zusätzlichen Belastungen nicht quantifizieren.

Andererseits können im Einzelfall die neuen Regelungen, nach denen

- die Abgabe von Saatgut an Erbringer von Dienstleistungen zur Erzeugung bestimmter landwirtschaftlicher Rohstoffe nicht als Inverkehrbringen gilt und
- bei Zertifiziertem Saatgut von Getreide nicht alle Partien auf die Erfüllung der Anforderungen an die Reinheit und Keimfähigkeit des Saatgutes geprüft werden müssen,

zu Entlastungen beitragen.

Weil mit den sich voraussichtlich ergebenden zusätzlichen Belastungen z. B. durch zusätzliche Anforderungen für das Inverkehrbringen von chemisch behandeltem Saatgut, Saatgut von Erhaltungssorten, Saatgut für den ökologischen Landbau und Saatgut in Mischungen, nur in Einzelfällen zu rechnen ist, wird davon ausgegangen, dass keine messbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau von Saatgut und deshalb auch keine Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/5927 – mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c ist in Nummer 12 Buchstabe b das Komma am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und Buchstabe c ist zu streichen.
2. In Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ccc ist in Nummer 7 das Wort „oder“ durch ein Komma zu ersetzen.
3. Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe ddd ist wie folgt zu fassen:

„Nach Nummer 7 werden folgende Nummern angefügt:

„8. es für wissenschaftliche Zwecke oder Züchtungszwecke bestimmt ist; für Saatgut einer Sorte nach § 30 Abs. 5 oder 6 gilt dies nur, wenn

- a) im Falle einer Sorte nach § 30 Abs. 5 die dort genannte Genehmigung
- b) im Falle einer Sorte nach § 30 Abs. 6 eine dort genannte Genehmigung oder Zulassung erteilt worden ist oder

9. sein Inverkehrbringen im Rahmen einer genehmigten Freisetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 des Gentechnikgesetzes erfolgt.““

4. In Artikel 1 Nr. 12 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

„a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Satzteil werden nach dem Wort ‚wird‘ die Wörter ‚vorbehaltlich der Absätze 5 und 6‘ eingefügt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zulassung einer Sorte kann versagt werden, wenn hinreichende Gründe für die Annahme bestehen, dass die Sorte ein Risiko für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder die Umwelt darstellt, insbesondere, wenn der Anbau die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder die Umwelt gefährdet. Von der Versagung ist abzusehen, soweit durch Nebenbestimmungen die Versagungsgründe ausgeräumt werden können.““

5. In Artikel 1 Nr. 12 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe einzufügen:

„a₁) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.“

6. In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer einzufügen:

„13a. § 34 wird wie folgt gefasst:

§ 34 Landeskultureller Wert

Eine Sorte hat einen landeskulturellen Wert, wenn sie in der Gesamtheit ihrer Eigenschaften gegenüber den zugelassenen vergleichbaren Sorten, zumindest für die Erzeugung in einem bestimmten Gebiet, eine deutliche Verbesserung für den Pflanzenbau, die Verwertung des Erntegutes oder die Verwertung aus dem Erntegut gewonnener Erzeugnisse erwarten lässt. Einzelne ungünstige Eigenschaften können durch andere günstige Eigenschaften ausgeglichen werden.““

7a. Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

„a) In Satz 1 werden die Nummern 1 und 2 wie folgt gefasst:

1. die Sorte noch unterscheidbar, homogen und beständig ist, oder die durch Rechtsverordnung nach § 30 Abs. 8 festgesetzten Voraussetzungen noch erfüllt sind und
2. die Anbau- und Marktbedeutung eine Verlängerung rechtfertigt, oder die Verlängerung zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung pflanzengenetischer Ressourcen erforderlich ist.“

7b. Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b ist zu streichen, der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b.

8. In Artikel 1 Nr. 21 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

„b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

3. die Bundesrepublik Deutschland nach Artikel 15 oder 19 der Richtlinie 70/457/EWG oder nach Artikel 16 oder 18 der Richtlinie 70/458/EWG ermächtigt ist, die Verwendung der Sorte im gesamten Bundesgebiet oder in dessen Teilen zu untersagen,“;

II. folgende Entschließung anzunehmen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. im Falle des Inverkehrbringens von gentechnisch veränderten Sorten für eine geeignete Ausgestaltung der Saatgutverordnung zu sorgen, um sicherzustellen, dass gentechnisch verändertes Saatgut beim Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken, also beim Anbieten, Vorrätighalten zur Abgabe, Feilhalten, und bei jedem anderen Abgeben an andere, auf jedem hierfür verwendeten Medium lückenlos und deutlich mit einem Hinweis auf die gentechnische Veränderung versehen wird, und insbesondere in der Saatgutverordnung durch nicht abschließende Aufzählung zu verdeutlichen, welche amtlichen oder nichtamtlichen Dokumente, Begleitpapiere oder Medien die in § 3 Satz 3 verwendete Formulierung „andere in schriftlicher Form verfasste Angebotsträger“ genau umfasst.
2. in Anerkennung ihrer momentanen Verpflichtung, die in der Richtlinie 98/95/EG vorliegende Definition der Abgabe von Saatgut an Erbringer von Dienstleistungen zur Erzeugung bestimmter landwirtschaftlicher Rohstoffe als Nichtinverkehrbringen auf die im Gesetzentwurf vorgenommene Weise in nationales Recht umzusetzen, sich auf europäischer Ebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass diese inzwischen von keinem Mitgliedstaat mehr gewollte Regelung in den entsprechenden Saatgut-Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft wieder aufgehoben wird.
3. sich auf europäischer Ebene mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass die in der Richtlinie 98/95/EG vorgesehene Möglichkeit zum Inverkehrbringen von sog. Erhaltungssorten durch die Verabschiedung der notwendigen Durchführungsbestimmungen baldmöglichst in nationales Recht umgesetzt werden kann, da es im gesamtgesellschaftlichen Interesse am Erhalt und der Förderung der biologischen Vielfalt liegt, den Handel und Austausch von pflanzengenetischen Ressourcen an dieser Stelle nicht länger zu behindern.
4. ein geeignetes Gremium unter Einbeziehung externer Gutachter damit zu beauftragen, das gesamte Saatgutrecht im Hinblick auf seine ökonomische Sinnhaftigkeit und den tatsächlichen Bedarf eines derart ausgestalteten Rechtssystems zu überprüfen, Vorschläge für eine Vereinfachung oder

Liberalisierung des geltenden nationalen wie auch europäischen Rechts zu entwickeln, und binnen zwei Jahren dem Deutschen Bundestag einen Bericht hierüber vorzulegen.

Berlin, den 17. Oktober 2001

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Peter Harry Carstensen (Nordstrand)
Vorsitzender

Peter Bleser
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Peter Bleser

A. Allgemeiner Teil

I. Verfahrensablauf

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 173. Sitzung am 31. Mai 2001 den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/5927 – zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie zur Mitberatung an den Rechtsausschuss überwiesen. Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen, zu dem eine Gegenäußerung der Bundesregierung vorliegt.

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 17. Oktober 2001 abschließend beraten.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält u. a. die notwendigen Ermächtigungsgrundlagen, um künftig in den saattgutrechtlichen Verordnungen die erforderlichen Durchführungsregelungen – insbesondere zum Inverkehrbringen von Saatgut pflanzengenetischer Ressourcen sowie von Saatgut für den ökologischen Landbau – erlassen zu können. Ferner soll das Gesetz die aktuellen Anforderungen der EG-Zierpflanzenrichtlinie bezüglich Sortenechtheit und Zugehörigkeit zu einer beschriebenen Pflanzengruppe umsetzen. Wortgleiche Tatbestände mit dem Sortenschutzgesetz sollen den dortigen Änderungen angepasst und der Begriff „Inverkehrbringen“ neu gefasst werden. Für Saatgut gentechnisch veränderter Sorten sollen Kennzeichnungsvorschriften aufgenommen werden.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der mitberatende **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 100. Sitzung am 17. Oktober 2001 behandelt und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen auf den Ausschussdrucksachen 14/537 – neu – und 14/575 anzunehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnis im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft** hat in seiner 71. Sitzung am 29. August 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf eine nichtöffentliche Anhörung durchzuführen, die am 10. Oktober 2001 erfolgte und zu der

der Deutsche Bauernverband (DBV),
der Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (BDP),
das Bundessortenamt (BSA),

das Informationszentrum für Genetische Ressourcen (IGR)
sowie

Dr. Christoph Then, Greenpeace e. V. und
Dr. Matthias Miersch, Rechtsanwalt,

eingeladen waren. Hinsichtlich der Ergebnisse wird auf das Protokoll der 75. Sitzung des 10. Ausschusses verwiesen.

Die Koalitionsfraktionen haben zu dem Gesetzentwurf einen Änderungs- und Entschließungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/537 – neu – in der Anhörungssitzung am 10. Oktober 2001 und einen weiteren Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/575 in der Sitzung am 17. Oktober 2001 eingebracht.

Der Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft hat den Gesetzentwurf in seiner 76. Sitzung am 17. Oktober 2001 abschließend behandelt.

Seitens der **Koalitionsfraktionen** wurde das Ziel des Gesetzentwurfes hervorgehoben, neben der Umsetzung von EU-Recht die Stellung von Saatgut pflanzengenetischer Ressourcen zu verbessern.

Großer Konsens bestand im Ausschuss über die Notwendigkeit, das Saatgutrecht im Hinblick auf seine ökonomische Notwendigkeit und den tatsächlichen Bedarf eines derart ausgestalteten Rechtssystems einer generellen Überprüfung zu unterziehen. Die Koalitionsfraktionen hatten hierzu einen Änderungsantrag vorgelegt. Ähnliche Forderungen waren auch von den Sachverständigen in der Anhörung des Ausschusses erhoben worden.

Seitens der Fraktionen der **CDU/CSU** und **FDP** wurde insbesondere der im Gesetz vorgesehene weite Ermächtigungsrahmen für den Erlass von Rechtsverordnungen durch die Bundesregierung kritisiert, womit den Parlamenten die Möglichkeit genommen werde, auf diesen Umsetzungsprozess Einfluss zu nehmen.

Von den Koalitionsfraktionen wurde eingeräumt, dass dies aus parlamentarischer Sicht in der Regel kritisch betrachtet werde. Die Frage der Umsetzung von EU-Recht sollte daher einmal grundsätzlich, nicht aber im Rahmen dieses Beratungsverfahrens geklärt werden.

Auch wurde das Anliegen der Pflanzenzüchter allgemein unterstützt, Arbeiten mit gentechnisch veränderten Sorten in geschlossenen Systemen zu ermöglichen. Die Verankerung einer entsprechenden Definition im Saatgutverkehrsgesetz wurde jedoch von den Koalitionsfraktionen unter Hinweis auf eine bereits bestehende Definition im Gentechnikgesetz als entbehrlich bezeichnet.

Von der **Fraktion der PDS** wurde kritisiert, dass die Rechte zum Nachbau und Sortenschutz zunehmend von den Landwirten auf die Saatgutzüchter verlagert würden. Auch sei es auf Grund wissenschaftlich noch ungeklärter Fragen nicht vertretbar, gentechnisch verändertes Saatgut dem konventionell erzeugten Saatgut gleichzustellen.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/537 – neu – wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS angenommen, dem Entschließungsantrag wurde mit demselben Stimmenergebnis zugestimmt.

Der Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 14/575 wurde unter Ziffer 2 um den Halbsatz „der bisherige Buchstabe c wird Buchstabe b“ ergänzt und mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der FDP und der Mehrheit der Stimmen der Fraktion der CDU/CSU bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS und einigen Stimmen der Fraktion der CDU/CSU angenommen.

Der Ausschuss hat dem Gesetzentwurf unter Berücksichtigung der Anträge auf die Ausschussdrucksachen 14/537 – neu – und 14/575 sowie der Ergänzung mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, FDP und PDS zugestimmt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird, soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht ergänzt oder geändert wurden, auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/5927 verwiesen.

Hinsichtlich der vom Ausschuss beschlossenen Änderungen gelten folgende Begründungen:

Zu den Nummern 1 bis 3

Durch die hier vorgenommene Änderung wird die Abgabe von Saatgut im Rahmen eines nach Gentechnikrecht genehmigten Freisetzungsvorhabens aus rechtssystematischen Gründen in den § 3 Abs. 1 des SaatG eingestellt, welcher die Voraussetzungen regelt, unter denen Saatgut in den Verkehr gebracht werden darf. Diese Saatgutabgaben fallen somit ebenso unter das Saatgutrecht, wie beispielsweise die Abgabe von Saatgut zu wissenschaftlichen und Züchtungs- oder auch Ausstellungszwecken.

Zu den Nummern 4, 5 und 8

Um angemessen auf während des Verfahrens der Sortenprüfung eventuell bekannt werdende Risiken einer Pflanzensorte für die Gesundheit von Menschen, Tieren oder Pflanzen oder der Umwelt reagieren zu können, ist es notwendig, in § 30 des SaatG eine Regelung vorzusehen, welche es ermöglicht, die Zulassung einer Sorte zu versagen oder mit bestimmten Auflagen zu verknüpfen. Das zugrunde liegende EG-Recht steht einer solchen Regelung nicht entgegen.

Ebenso erfordert die Umsetzung der Richtlinie 98/95/EG in diesem Zusammenhang, in § 52 Abs. 4 des SaatG eine Regelung aufzunehmen, die es ermöglicht, die Sortenzulassung zu widerrufen, sofern die Bundesrepublik Deutschland durch EG-Recht dazu ermächtigt worden ist, die Verwendung der Sorte, also ihr Inverkehrbringen, im gesamten Bundesgebiet oder in dessen Teilen zu untersagen.

Zu Nummer 6

Die vorgeschlagene Neufassung der Definition des Landeskulturellen Wertes sieht eine Annäherung an den in den EG-Saatgutrichtlinien verwendeten Wortlaut vor. Damit soll dem Rechtsunterworfenen die mögliche Flexibilität bei der Anwendung der Regelung des Landeskulturellen Wertes durch das Bundessortenamt gegenüber der bisherigen Formulierung besser verdeutlicht werden.

Zu Nummer 7

Die Korrektur dient lediglich der rechtsförmlichen Klarstellung. An dem gewollten Regelungsinhalt ändert sich dadurch nichts.

Berlin, den 17. Oktober 2001

Peter Bleser
Berichtersteller

